

## Sozialversicherungsrechtliche Massnahmen COVID-19

### Ausgleichskasse

#### Beitragszahlungen

Die Ausgleichskasse kann Beitragsschuldern, die sich in direktem Zusammenhang mit der aktuellen Verbreitung des Coronavirus in finanzieller Bedrängnis befinden, einen zinsfreien Zahlungsaufschub gewähren. Die Ausgleichskasse kann den Beitragspflichtigen erlauben, den Zahlungsaufschub für bereits vor dem 21. März 2020 ausstehende Beiträge (z.B. Akontobeitrag Februar 2020) und für künftige Zahlungsperioden (z.B. Akontobeiträge März bis September 2020) in einem einzigen Gesuch zu beantragen. Das Gesuch kann mehrere Zahlungsperioden umfassen, längstens aber bis zum 30. September 2020.

#### Verzugszinsen

Für die Zeitspanne vom 21. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 sind auf sämtlichen Beiträgen keine Verzugszinsen geschuldet. Ab dem 1. Juli 2020 laufen die Verzugszinsen wieder ordentlich auf allen unbezahlten Beiträgen. Vorbehalten bleiben Beiträge, für welche ein Zahlungsaufschub gemäss vorstehendem Absatz gewährt wurde. Ab dem 21. September 2020 setzt der Verzugszinsenlauf wieder normal ein.

#### EU-Grenzgänger

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus einem EU- oder EFTA-Mitgliedsstaat, die ihre Tätigkeit aufgrund des Coronavirus ganz oder teilweise von Zuhause aus erledigen, unterstehen weiterhin schweizerischem Sozialversicherungsrecht. Dasselbe gilt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die ihre Tätigkeit bereits zuvor üblicherweise in mehreren Ländern erbracht haben. Eine vorübergehende Änderung des im Wohnsitzstaat geleisteten Tätigkeitsanteils aufgrund des Coronavirus ändert aktuell nichts an ihrer Versicherungsunterstellung.

## **Steuerrechtliche Massnahmen COVID-19**

### **Verzugszins Direkte Bundessteuer, Kantone Zug, Schwyz und Aargau**

Für alle natürlichen und juristischen Personen wird bei Steuerforderungen auf die Erhebung von Verzugszinsen grundsätzlich verzichtet, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 (SZ ab 24.3.) und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist. Der Verzicht auf den Verzugszins ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Dieser befristete Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen gilt sowohl für Steuerforderungen der Steuerperiode 2020, als auch für Steuerforderungen früherer Steuerperioden, sofern jeweils die Fälligkeit der provisorischen oder definitiven Rechnung im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 liegt.

### **Verzugszins Staats- und Gemeindesteuern Zürich**

Der Verzugszins für die Staats- und Gemeindesteuern ist vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 von 4.5% auf 0.25% gesenkt worden. Der Verzugszins ist damit neu gleich tief wie die unveränderten Ausgleichs- und Vergütungszinsen.

### **Fristwiederherstellung/ Erhebung von Einsprachen im Kanton Zürich**

Gesetzliche Fristen, insbesondere die dreissigtägige Einsprachefrist, konnten vom Steueramt nicht erstreckt werden. Die ausserordentliche Lage wegen dem Coronavirus wird jedoch als Grund für eine Wiederherstellung der Einsprachefrist betrachtet. Ab Ende der ausserordentlichen Lage, d.h. am 19. Juni 2020 begann die Einsprachefrist somit grundsätzlich neu zu laufen. Die Einsprache muss aufgrund der gesetzlichen Vorgaben schriftlich (in Papierform) erhoben werden; eine Einreichung der Einsprache per E-Mail ist nicht gültig.

### **Rückstellungen im Jahresabschluss 2019**

Im Rahmen des Obligationenrecht (OR) sind zum Beispiel die Vornahme zusätzlicher Wertberichtigungen oder die Bildung von Rückstellungen als Instrumente zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens möglich.

#### **- Regelung Kantone Zürich und Schwyz**

Rückstellungen & Wertberichtigungen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid 19-Pandemie sind im Geschäftsjahr 2019 geschäftsmässig nicht begründet und steuerlich nicht abzugsfähig, selbst wenn sie handelsrechtlich verbucht wurden.

- **Regelung Kanton Zug:**

In der Jahresrechnung 2019 können einmalig steuerliche Rückstellungen von maximal 50% des Gewinns bzw. des selbständigen Erwerbs (ohne ausserordentliche Faktoren wie z.B. Veräusserungs- und Aufwertungsgewinne) gebildet werden, jedoch maximal bis zum Betrag von CHF 500'000. Die so gebildete ausserordentliche Rückstellung 2019 ist in der Jahresrechnung 2020 wieder aufzulösen.

- **Regelung Kanton Aargau:**

Maximalbetrag der Rückstellung beträgt CHF 250'000, d.h. bei juristischen Personen berechtigt maximal ein Gewinn vor Steuern in der Höhe von CHF 1 Mio. zur vollen Rückstellung von 25%, bei selbständig erwerbenden natürlichen Personen 25% auf einem steuerbaren Gewinn von maximal CHF 1 Mio.

**Konzerninterne Unterstützungs- und Sanierungsmassnahmen**

Verzichtet eine Immobiliengesellschaft auf einen Teil der Geschäftsmieten von nahestehenden Betriebsgesellschaften, besteht das Risiko, dass die Steuerbehörden solche geldwerte Vorteile nicht akzeptieren und mit steuerlichen Konsequenzen bei den Gewinn- und Verrechnungssteuern zu rechnen ist. Grundsätzlich müssen solche Leistungen einem Drittvergleich standhalten. Zu hoffen bleibt, dass die Steuerbehörden diesbezüglich ein gewisse Kulanz zeigen werden. Eine Dokumentation mit vergleichbaren Mieterlassen zwischen Drittgesellschaften ist sicherlich hilfreich bei der späteren Argumentation. Forderungsverzichte von Aktionären und Muttergesellschaften zur Sanierung und/oder Kapitalisierung der Tochtergesellschaft qualifizieren grundsätzlich als steuerbaren Gewinn bei der empfangenden Tochtergesellschaft.

Ausnahmen bestehen bei:

- I. Forderungsverzichten auf Darlehen, welche zum Zeitpunkt der Gewährung von einem unabhängigen Dritten gewährt worden wären.
- II. Darlehen welche als steuerlich verdecktes Eigenkapital behandelt worden sind. Sofern möglich, kann es entsprechend von Vorteil sein, wenn mit der Einreichung der Steuererklärung 2019 allfällige Aktionärsdarlehen bereits als verdecktes Eigenkapital deklariert werden, sollte im Jahr 2020 auf diese verzichtet werden.

### **Verzugszinsen Mehrwertsteuer**

Für die Zeit vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist auf verspäteten Zahlungen bei der Mehrwertsteuer kein Verzugszins geschuldet.

### **Besteuerung von Grenzgängern im Home Office**

Leisten Arbeitnehmende mit Ansässigkeit im Ausland wegen der Coronakrise Arbeitstage nicht wie üblich in der Schweiz sondern im Home Office, so unterliegt das Einkommen aus diesen Arbeitstagen grundsätzlich der schweizerischen Quellensteuer. Davon nicht betroffen sind Arbeitstage im Home Office, die arbeitsvertraglich geregelt und somit nicht durch die Coronakrise bedingt sind. Vorübergehende Tätigkeit im Home Office aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus haben im Weiteren auch keinen Einfluss auf die Grenzgängerbesteuerung nach den massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen. Diese Regelungen gelten auch für Tage, an denen Arbeitnehmende wegen der Coronakrise zu Hause sind und keiner Arbeitstätigkeit nachgehen können. Anderslautende bilaterale Verträge mit einzelnen Staaten, sind im Detail zu prüfen.

### **Abzug für Berufsauslagen und Berechnung von Aussendiensttagen bei Geschäftsfahrzeug**

Ob und inwieweit die Steuerbehörden die Abzüge für 2020 reduzieren werden, bleibt abzuwarten.

### **Haftungsausschluss:**

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.